

Verpflichteten die Capitalzahlungen mit der Wirkung der Befreiung nur vor der Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten oder verpflichteten Grundstücks geschehen." Die Deputation dieser Kammer rathet an, dieser Abänderung beizutreten, und ich frage: ob die Kammer sich mit der Deputation in dieser Hinsicht einigen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun noch die Frage an die Kammer zu richten: ob Sie der §. 30a. in der beschlossenen Maasse beizupflichten gesonnen sind? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Dieselbe Frage richte ich an die Kammer in Bezug auf §. 30b. und frage: ob Sie derselben in der beschlossenen Maasse Ihre Zustimmung ertheilen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 31.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Der Bericht sagt hierzu: „Zu §. 31. Wird zur unveränderten Annahme empfohlen.“

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand über §. 31 sprechen zu wollen, ich frage daher: ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation dieser Paragraphe die Zustimmung ertheilen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Die Deputation beantragt: den Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen.

v. Nostitz-Wallwitz: Ich bitte um's Wort! Obgleich ich und mehrere andere Mitglieder der geehrten Kammer gegen einige Abänderungen und Zusätze des Berichts der geehrten Deputation der ersten Kammer uns erklärt haben, so werde ich demungeachtet für den Gesetzentwurf stimmen, weil ich glaube, daß dies einer Vereinbarung beider Kammern mit einander über den Gesetzentwurf nur zum Nutzen dienen könne.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen bezüglich des Gesetzentwurfs, wie er soeben berathen worden ist, und bitte die darauf zu richtende Frage mit Namen zu beantworten. Die Deputation beantragt, den Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich in dieser Beziehung mit ihrer Deputation einigen wolle?

Es antworten mit Ja:

Vizepräsident Gottschald,
Secretair v. Polenz,
Secretair Starke,
D. Tuch,

Graf Hohenthal = Königsbrück,
Graf Einsiedel-Reibersdorf,
Bischof Dittrich,

v. Biedermann,
Graf v. Schönburg,
Bürgermeister Wimmer,
v. Meßsch,
v. Nostitz-Wallwitz,
v. Römer,
v. Miltitz,
v. Lüttichau,
v. Friesen,
v. Weldt,
v. Schönberg-Bibran,
v. Waghdorf,
Regierungsrath v. Zehmen,
Graf Einsiedel-Wolkenburg,

v. Schönberg-Purschenstein,
Meinhold,
v. Posern,
v. Erdmannsdorf,
Bürgermeister Müller,
Bürgermeister Hennig,
Bürgermeister Lohr,
v. Beschwitz,
v. Egidy,
v. Carlowitz,
v. Könnert,
v. Nostitz und Zandendorf,
Präsident v. Schönfels.

Es antworten mit Nein:

Graf Solms-Wildenfels,

v. Hennig.

Präsident v. Schönfels: Es ist demzufolge die Gesetzworlage gegen 2 Stimmen in der beschlossenen Maasse angenommen worden.

Referent Bürgermeister Hennig:

Endlich

ist noch mehrer Petitionen zu gedenken, welche bei der Berathung des Entwurfs mit zur Prüfung gekommen sind. Die Deputation erlaubt sich, sich deshalb auf den jenseitigen Bericht Seite 361 zu beziehen und solchen zu dem ihrigen zu machen; nur mit dem einzigen Unterschiede, daß der erste Theil der Petition sub 4 durchgängig auf sich zu beruhen hat.

Es wird nun der Bericht der jenseitigen Kammer von Seite 360 an vorzulesen sein, dafern nicht vielleicht die Kammer auf die Vorlesung verzichtet.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand sich ausdrücklich verwendet für die Vorlesung dieses Berichtes der zweiten Kammer, würde ich annehmen können, daß es nicht der Wunsch der Kammer sei, daß dieser Bericht vorgetragen werde. Ich würde nun zur letzten Abstimmung kommen, und zwar in Bezug auf die Petitionen.

Referent Bürgermeister Hennig: Die Deputation beantragt, dem jenseitigen Beschlusse in Bezug auf die Petitionen beizutreten, nur mit dem einzigen Unterschiede . . .

Präsident v. Schönfels: Ich darf wohl voraussetzen, daß der desfallige Bericht der zweiten Kammer von den geehrten Mitgliedern dieser Kammer ebenso gekannt ist, als der Bericht der Deputation der ersten Kammer. *) In dieser Voraussetzung werde ich also die Frage vereinfachen und sie dahin richten, ob Sie sich mit den Beschlüssen, wie sie sich im Berichte der zweiten Kammer vorfinden, einverstehen wollen. Die Deputation Ihrer Kammer rathet hierzu an, mit dem einzigen Unterschiede, daß der erste Theil der Petition sub 4 durchgängig auf sich beruhen soll. Ich würde nun die Frage stellen: ob Sie sich in Bezug auf diese sämtlichen Petitionen mit Ihrer Deputation einverstehen wollen? — Gegen 1 Stimme ist der Antrag der Deputation angenommen worden.

*) Dieser Theil des Berichts der ersten Deputation der zweiten Kammer f. L.-M. II. K. Nr. 59 S. 1266 fg.